

Selbstbestimmungsgesetz - Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen

Das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) wurde am 21.06.2024 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. 2024 I Nr. 206) und wird zum 01.11.2024 in Kraft treten. Hierdurch erhalten transgeschlechtliche, intergeschlechtliche und nichtbinäre Personen die Möglichkeit, durch Erklärung vor dem Standesamt ihren Geschlechtseintrag und ihre Vornamen ändern zu lassen. Diese Erklärung muss mindestens drei Monate vorher beim Standesamt angemeldet werden. Dies ist bereits ab 01.08.2024 möglich.

Die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen ist von der erklärenden Person mindestens drei Monate vor der Erklärung bei dem Standesamt anzumelden, bei dem die Erklärung abgegeben werden soll. Die Anmeldung wird gegenstandslos, wenn die Erklärung nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Anmeldung abgegeben wird

Welches Standesamt ist zuständig?

Die Erklärung über die Änderung eines Geschlechtseintrags kann bei jedem Standesamt abgegeben werden.

Sofern das Standesamt in Bensheim für die Entgegennahme der Erklärung nicht zuständig ist, Sie aber in Bensheim wohnen, können Sie die Erklärung gerne beim Standesamt Bensheim abgeben. Wir werden diese dann an das zuständige Standesamt weiterleiten.

Die Erklärung wird wirksam mit Entgegennahme durch das Standesamt am Geburtsort im Inland. Sollten Sie nicht in Deutschland geboren sein, ist das Standesamt am Ort einer evtl. Eheschließung bzw. am Wohnsitz zuständig.

In welcher Form wird die Erklärung abgegeben und welchen Inhalt hat sie?

Die Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen wird durch das Standesamt beurkundet. Hierfür ist eine persönliche Vorsprache nach vorheriger Terminvereinbarung erforderlich. Termine können telefonisch oder per E-Mail vereinbart werden

Die Kontaktdaten des Standesamts Bensheim finden Sie auf unserer Internetseite unter der Rubrik „Standesamt – Heiraten und mehr“.

Eine Person, deren Geschlechtsidentität von ihrem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister abweicht, hat die Möglichkeit, diesen Eintrag in die Geschlechtsangabe „männlich“, „weiblich“ oder „divers“ ändern zu lassen oder zu bestimmen, dass keine Angabe beim Geschlecht eingetragen wird.

In diesem Zusammenhang sind auch Vornamen zu bestimmen, die dem gewählten Geschlechtseintrag entsprechen.

Kann die Erklärung mehrmals abgegeben werden?

Vor Ablauf eines Jahres nach der Erklärung der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen kann keine erneute Erklärung abgegeben werden. Dies gilt nicht für Minderjährige.

Können auch ausländische Staatsangehörige diese Erklärung abgeben?

Ausländische Staatsangehörige können eine Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen abgeben, wenn sie:

- ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzen,
- eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis besitzen und sich rechtmäßig im Inland aufhalten oder
- eine Blaue Karte EU besitzen.

Welche Besonderheiten gelten für Minderjährige?

Für die Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen von Minderjährigen ist die Beteiligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Außerdem ist hier eine im Vorfeld eingeholte Beratung gesetzlich vorgeschrieben. Diese kann insbesondere erfolgen durch Personen, die über eine psychologische, kinder- und jugendlichen psychotherapeutische oder kinder- und jugendpsychiatrische Berufsqualifikation verfügen oder öffentliche oder freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Erforderliche Unterlagen

Für die Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen benötigt das Standesamt in jedem Fall:

- Gültiges amtliches Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass, EU-Identitätskarte)
- Geburtsurkunde der erklärenden Person

Abhängig von den persönlichen Verhältnissen kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich werden, z.B.

- Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde
- Nachweis über die Auflösung der Ehe / Lebenspartnerschaft
- Gültiger Aufenthaltstitel
- Nachweis über eine Namensänderung

Für alle nicht in deutscher Sprache verfassten Dokumente wird eine Übersetzung durch einen ermächtigten Übersetzer benötigt.

Bezüglich der erforderlichen Unterlagen beraten wir Sie gerne.

Gebühren:

Für die Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen **23,50 €**

Für eine Bescheinigung über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen **12,00 €**